

99018012001001

Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs Erteilung für Tierärzte und Tierärztinnen aus EU-Mitgliedstaaten

Heruntergeladen am 30.06.2025

<https://fimportal.de/services/99018012001001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018012001001
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs Erteilung für Tierärzte und Tierärztinnen aus EU-Mitgliedstaaten
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs für Tierärzte und Tierärztinnen aus EU-Mitgliedstaaten beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Berufsanerkennung, Tierarztarbeitserlaubnis,

Modul	Sachverhalt
	Arbeitserlaubnis, Tierarztanerkennung, Tierarzt, Berufserlaubnis, Approbation, BQFG, Ausländische Berufsqualifikation anerkennen, Qualifikation, BQRL, BQ-Portal
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (individuell, 018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	10.09.2020
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/bt_o/_11.html
Teaser	Damit Sie in Deutschland als Tierarzt oder Tierärztin ohne Approbation vorübergehend arbeiten können, brauchen Sie eine Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie eine abgeschlossene Ausbildung als Tierärztin oder Tierarzt besitzen, jedoch keine Approbation, und den tierärztlichen Beruf nur vorübergehend ausüben wollen, benötigen Sie eine Erlaubnis. Die Erlaubnis berechtigt Sie, die Berufsbezeichnung „Tierärztin“ beziehungsweise „Tierarzt“ zu führen. Die Erlaubnis kann auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden.

Modul

Sachverhalt

Sie darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer der tierärztlichen Tätigkeit von höchstens 4 Jahren erteilt oder verlängert werden.

Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs,
- Nachweis über die Staatsangehörigkeit (beglaubigte Kopie des Personalausweises, Passes oder Identitätsnachweis),
- einen Berufsqualifikationsnachweis (tierärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder ein sonstiger tierärztlicher Befähigungsnachweis/Ausbildungsnachweis),
- gegebenenfalls beglaubigter Nachweis der Asylanererkennung, Erlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz oder Besitz einer Einbürgerungssicherung
- unterschriebener tabellarischer Lebenslauf: aktuell, kurzgefasst und mit ausführlicher, zeitlich lückenloser Darstellung des Ausbildungswegs und beruflichen Werdegangs
- Bescheinigung des zukünftigen Arbeitgebers über die Anstellungsmöglichkeit und Begründung (zum Beispiel Arbeitsvertrag, Bedarfsprüfung)
- Nachweis der Straffreiheit, Führungszeugnis zur Vorlage einer Behörde (Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)
- Ärztliches Gesundheitszeugnis, wonach Sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des tierärztlichen Berufes geeignet sind (kein amtsärztliches Zeugnis erforderlich, Dieser Nachweis darf bei Antragstellung maximal 3 Monate alt sein.)

Die Unterlagen können ohne bestimmte Formvorgaben an die zuständige Behörde gerichtet werden.

Hinweis: Fremdsprachige Unterlagen müssen Sie in deutscher Übersetzung beifügen. Die Übersetzung muss durch einen amtlich vereidigten Urkundendolmetscher oder eine amtlich vereidigte Urkundendolmetscherin erfolgen. Diplome, Zeugnisse der tierärztlichen Ausbildung müssen Sie in

Modul	Sachverhalt
	beglaubigter Übersetzung vorlegen.
Voraussetzungen	Um eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes zu bekommen, • müssen Sie eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachweisen • dürfen Sie sich nicht eines Verhalten schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des tierärztlichen Berufs ergibt • dürfen Sie nicht in gesundheitlicher Hinsicht für die Ausübung des Tierarztberufes ungeeignet sein • müssen Sie über die für die Tätigkeit nötigen Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen verfügen und • benötigen Sie den Nachweis einer konkreten Arbeitsstelle.
Kosten	Das Verfahren kostet Geld. Die zuständige Stelle informiert Sie über die Kosten. Die Kosten hängen oft von dem Aufwand für die Bearbeitung ab. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen oder Beglaubigungen). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	• Für eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes müssen Sie schriftlich oder elektronisch einen Antrag bei der zuständigen Stelle des Bundeslandes stellen, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. • Die zuständige Stelle entscheidet nach Prüfung Ihrer Unterlagen über die Erlaubnis.
Bearbeitungsdauer	Über den Antrag wird innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen entschieden.
Frist	Der Antrag muss bevor Sie als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten, gestellt werden.
weiterführende Informationen	Kann Ihnen keine Approbation oder Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs erteilt werden, prüft die zuständige Behörde, ob das Ausüben bestimmter tierärztlicher Tätigkeiten dennoch

Modul

Sachverhalt

genehmigt werden kann. Die Behörde wird sich in diesem Fall mit Ihnen in Verbindung setzen.

Ein tierärztliches Tätigwerden vor Erteilung der Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs kann zu strafrechtlichen Folgen führen.

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Für die vorübergehende Tätigkeit als Tierärztin oder Tierarzt benötigt man in Deutschland eine staatliche Zulassung (Approbation). Liegt diese nicht vor, wird eine Erlaubnis benötigt.
- Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Behörde des Landes, in dem Sie als Tierärztin oder Tierarzt arbeiten möchten, zu beantragen.
- Es muss eine abgeschlossene Ausbildung für den tierärztlichen Beruf nachgewiesen werden.
- Die Gebühren richten sich nach den jeweiligen Landesverordnungen.
- Der Antrag muss vor dem Tätigwerden als Tierärztin oder Tierarzt gestellt werden.
- Nach der Erlaubnis erfolgt auf Anmeldung eine Registrierung bei der Tierärztekammer.

Ansprechpunkt

Bitte wenden Sie sich an die zuständige Behörde des Landes, in dem Sie tätig werden wollen.

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal